

# Beschlussauszug

aus der  
ord. Sitzung der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf  
vom 25.04.2024

---

## Top 7.2 Beschluß über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhlen-Wendorf BV-468-2024

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

| Funktion   | Bisherige Regelung in € | Vorschlag in € | Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in € |
|--|-------------------------|----------------|----------------------------------|
| Wehrführer   | 170,00                  | 200,00         | 250,00<br>§ 2 (1) Nr. 5          |
| Stellvertretender Wehrführer                       | 85,00                   | 100,00         | 125,00<br>§ 2 (2)                |
| Schriftwart / FOX112-Beauftragter                  | 10,00                   | 30,00          | keine Angabe<br>§ 5 (1)          |
| Jugendwarte  | 50,00                   | 100,00         | 125,00<br>§ 5 (2) Nr. 4          |
| Fahrzeug- und Gerätewart                           | 20,00                   | 50,00          | 100,00<br>§ 5 (2) Nr. 5          |
| Gruppenführer                                      | 0,00                    | 30,00          | keine Angabe<br>§ 5 (1)          |
| Atenschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß) | 20,00                   | 30,00          | keine Angabe<br>§ 5 (1)          |
| Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion   | 10,00                   | 15,00-30,00    | keine Angabe<br>§ 5 (1)          |

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsinhaber erhalten.

(zusätzl. Mehraufw jährl.: Feuerwehr Gustävel 1.320,00 € / Feuerwehr Wendorf 2.160,00 €)

### Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 6          | 0            | 0            |

